

540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Hochmair, Probst und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvöll haben im Zuge der Beratungen über den Selbständigen Antrag 122/A der Abgeordneten Hochmair, Probst, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvöll und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz am 18. Jänner 1985 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, eingebracht und wie folgt begründet:

Die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene neue Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds bedingt auch eine Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über die Aufbringung der Fondsmittel; und zwar ist in § 10 k auf das neue Finanzausgleichsgesetz 1985, wo die Leistungen der Gemeinden an den Wasserwirtschaftsfonds geregelt sind, Bezug zu nehmen

sowie weiters hinsichtlich der Leistungen der Länder das neue Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds anzuführen.

Entsprechend der Vereinbarung erstreckt sich die Geltungsdauer des im Entwurf vorliegenden Gesetzes auf die Jahre 1985, 1986 und 1987.

Ein Wiederinkraftsetzen früherer Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich, da ausschließlich solche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, die unmittelbar mit der Vereinbarung zusammenhängen und daher ersatzlos entfallen können.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Hochmair, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvöll und Probst sowie des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller gewählt.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 01 18

Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller
Berichterstatter

Dr. Marga Hubinek
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxxxxx,
mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1983, wird geändert wie folgt:

1. Im § 10 k Abs. 1 Z 1 werden nach den Worten „verfügbarer Förderungsmittel“ folgende Worte angefügt: „und nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984“.

2. § 10 k Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe diesbezüglicher landesrechtlicher Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinngemäßer Anwendung des § 16 des Bun-

desgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. xxxx, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. xxx/1985 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.